



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 306/22

vom
1. März 2023
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag und nach Anhörung des Generalbundesanwalts sowie nach Anhörung der Beschwerdeführer am 1. März 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 25. Februar 2022 im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit versuchtem Raub, versuchtem Betrug, Nötigung, fahrlässiger Körperverletzung sowie mit Amtsanmaßung schuldig ist.

Die weiter gehende Revision des Angeklagten und die Revision des Nebenklägers werden verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „Amtsanmaßung in Tateinheit mit versuchtem Betrug und mit versuchter Erpressung und mit Nötigung und mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung und mit versuchtem Raub und mit fahrlässiger Körperverletzung“ zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Ferner hat es eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Hiergegen richten sich die jeweils auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts

gestützten Revisionen des Angeklagten und des Nebenklägers. Das Rechtsmittel des Angeklagten führt zu der aus der Beschlussformel ersichtlichen Änderung des Schuldspruchs. Im Übrigen ist es ebenso wie die Revision des Nebenklägers unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die Verurteilung des Angeklagten wegen tateinheitlich begangener versuchter Erpressung hat auf seine Sachrüge keinen Bestand.

3 a) Das Landgericht hat – soweit hier von Bedeutung – folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

4 Der Angeklagte war in seiner Eigenschaft als Zollbeamter an einer Durchsuchung im Haus des Nebenklägers beteiligt, bei der mithilfe eines Bargeldspürhundes ein größerer Bargeldbetrag gefunden und teilweise im Haus des Nebenklägers belassen wurde. Einige Monate später entschloss sich der Angeklagte aufgrund eigener finanzieller Schwierigkeiten, von dem Nebenkläger notfalls unter Einsatz eines Messers als Drohmittel einen größeren Geldbetrag erlangen zu wollen. Er suchte ihn auf und gab vor, „vom Amtsgericht wegen einer ausstehenden Restforderung der Krankenkasse in Höhe von 12.000 € gegen die alte Firma des Nebenklägers zu kommen“, wodurch er ihn zur Herausgabe dieses Betrages veranlassen wollte. Als es hierzu nicht kam, gab der Angeklagte wahrheitswidrig an, er habe einen Bargeldspürhund angefordert, mit dem „das Haus auf den Kopf gestellt werde“. Hiermit wollte er erreichen, dass der Nebenkläger seiner Behauptung, eine Amtsperson zu sein, die eine Forderung beizutreiben habe, Glauben schenkte und die Forderung erfüllte. Nachdem auch dies erfolglos geblieben war, hielt der Angeklagte dem Nebenkläger im weiteren Verlauf des Geschehens ein mitgeführtes Messer vor und äußerte nun, dass er ihn „abstechen“ werde, wenn er das Geld nicht erhalte.

5 Das Landgericht hat die Angabe des Angeklagten, er habe einen Bargeldspürhund angefordert, bei dessen Einsatz das „Haus auf den Kopf“ gestellt werden werde, als versuchte Erpressung und die spätere Drohung mit dem Messer als hierzu in Tateinheit (§ 52 StGB) stehende versuchte „(besonders) schwere räuberische Erpressung“ gewertet.

6 b) Diese konkurrenzrechtliche Bewertung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Landgericht hat zu Unrecht angenommen, dass die versuchte Erpressung (§ 253 StGB) mit der weiteren unter Drohung mit dem Messer ausgeführten Erpressungshandlung (§ 255, § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) ideal konkurriert. Richtigerweise ist insoweit nur eine Tat der versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung gegeben. Dabei kann offenbleiben, ob sich dies im vorliegenden Fall aus einer diese beiden Handlungen des Angeklagten verbindenden Bewertungseinheit ergibt. Für den Erpressungstatbestand (§ 253 StGB) ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar anerkannt, dass mehrere Angriffe auf die Willensentschließung des Opfers als eine Tat im Rechtssinne zu werten sind, wenn dabei lediglich die ursprüngliche Drohung den Umständen angepasst und aktualisiert, im Übrigen aber dieselbe Leistung gefordert wird. Die rechtliche Bewertungseinheit endet in diesen Fällen erst, wenn der Täter sein Ziel vollständig erreicht hat oder nach den insoweit entsprechend heranzuziehenden Wertungen des Rücktrittsrechts von einem fehlgeschlagenen Versuch auszugehen ist (BGH, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1 StR 293/19, juris Rn. 17 mwN). Die Annahme einer Bewertungseinheit setzt jedoch weiter voraus, dass die sukzessive ausgeführten tatbestandlichen Handlungen auf die vorhergehende aufsetzen und sich nicht als neuer Anlauf zur Erreichung des ursprünglich angestrebten Taterfolges darstellen (BGH, Beschluss vom 22. November 2011 – 4 StR 480/11, NStZ-RR 2012, 79). Dies erscheint nach den Feststellungen des Landgerichts zweifelhaft. Denn es liegt nahe, dass sich das Inaussichtstellen des

Messereinsatzes auch aus Sicht des Angeklagten nicht mehr als eine bloße Aktualisierung der anfänglichen, weiter durchgehaltenen Drohung (das Haus mithilfe eines Spürhundes zu durchsuchen) darstellte, weil mit ihm der ursprünglich vom Angeklagten erstrebte Anschein, eine Amtsperson mit entsprechenden Zwangsbefugnissen zu sein, erkennbar obsolet geworden war.

- 7 Allerdings hätte die Erpressung (§ 253 StGB) hier auch dann keine eigenständige Bedeutung, wenn die Voraussetzungen einer rechtlichen Bewertungseinheit nicht erfüllt sein sollten. Denn angesichts des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs der Ausführungshandlungen sowie des von Anfang an bereits einen etwaigen Einsatz des Messers umfassenden Willens des Angeklagten wäre anderenfalls – wie vom Landgericht zugrunde gelegt – eine die beiden Erpressungshandlungen verbindende natürliche Handlungseinheit gegeben (vgl. zu deren Voraussetzungen näher BGH, Beschluss vom 27. September 2017 – 4 StR 235/17, juris Rn. 8 mwN), die durch den Wechsel des Angriffsmittels nicht in Frage gestellt wird (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2000 – 3 StR 551/99, NStZ 2000, 532). Hiervon ausgehend würde jedoch der Grundtatbestand der (versuchten) Erpressung durch den Qualifikationstatbestand der (versuchten) besonders schweren räuberischen Erpressung im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt.
- 8 c) Der Senat ändert den Schuldspruch in analoger Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO entsprechend ab. Hierbei korrigiert der Senat – ohne durch das Verschlechterungsverbot gehindert zu sein (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – 5 StR 189/20, NStZ-RR 2020, 357 mwN) – bereits auf die Revision des Angeklagten zugleich die rechtliche Bezeichnung der Straftat nach § 255, § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 21. September 2017 – 2 StR 327/17, juris Rn. 14 mwN) sowie die Reihenfolge der in der Urteilsformel aufgezählten tateinheitlich verwirklichten Straftatbestände (vgl. Maier in MüKo-StPO, 1. Aufl., § 260

Rn. 250). Die Vorschrift des § 265 StPO steht der Schuldspruchänderung nicht entgegen, denn der Angeklagte hätte sich nicht anders als geschehen verteidigen können.

9 d) Der Strafausspruch bleibt hiervon unberührt, weil die abweichende konkurrenzrechtliche Beurteilung den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat nicht verändert.

10 e) Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

11 2. Die Revision des Nebenklägers bleibt erfolglos. Soweit sie eine Verurteilung des Angeklagten wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) erstrebt, ist sie mangels Beschwer des Nebenklägers bereits unzulässig, denn es handelt sich nicht um Straftaten, die gemäß § 395 StPO zum Anschluss als Nebenkläger berechtigen. Dass sich das Landgericht von einem Körperverletzungsvorsatz des Angeklagten nicht zu überzeugen vermochte, lässt eingedenk des beschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs keinen Rechtsfehler erkennen.

12 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 und 4 StPO. Der geringfügige Teilerfolg des Rechtsmittels des Angeklagten gibt keinen Anlass, ihn auch nur teilweise von den hierdurch verursachten Kosten und Auslagen freizustellen. Da auch die Revision des Nebenklägers erfolglos bleibt, trägt jeder Beschwerde-

fürher seine Auslagen selbst (vgl. BGH, Urteil vom 8. Dezember 2016 – 1 StR 344/16, juris Rn. 34 mwN).

Quentin

Maatsch

Scheuß

Messing

Momsen-Pflanz

Vorinstanz:

Landgericht Dortmund, 25.02.2022 – 36 KLS 910 Js 1628/21 31/21